

Polizeibesuch

Auch als Gesundheitseinrichtung können Sie Bestandteil von polizeilichen Ermittlungen werden. Welche Auskünfte dürfen Sie in diesem Fall geben? **2**

EU-DSGVO

Die Informationspflicht wird verschärft. Für Ihre Einrichtung bedeutet dies: Prüfen Sie, ob Sie bereits heute die Grundlagen erfüllen. **3**

„Innerer Schweinehund“

Egal, ob es Ihr eigener ist oder der Ihrer Kollegen – so können Sie sich und andere motivieren, das Thema Datenschutz anzugehen. **4**

Patientendaten schützen trotz Videoüberwachung?

Die sogenannte optisch-elektronische Überwachung kann ein probates Mittel zur Aufklärung von kriminellen Handlungen wie etwa Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus darstellen. Aus der Perspektive des Patientendatenschutzes sollte die Installation wohlüberlegt sein.

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt in § 6b die Videoüberwachung. Demnach ist eine Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen, beispielsweise von Haupt- und Nebeneingängen von Gesundheitseinrichtungen zwar gestattet – beachten Sie jedoch, dass bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen. Die Videoüberwachung ist nämlich nur dann zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder berechtigter Interessen, z. B. zum Schutz vor unbefugtem Betreten, Diebstahl oder Vandalismus dient.

Beachten Sie die Rechte Dritter

Hierbei sollten Sie als Datenschutzbeauftragter jedoch kontrollieren, ob die schutzwürdigen Rechte Dritter, wie Ihrer Patienten, beachtet werden. Zudem gilt es, die Videoüberwachung durch ausreichende Kennzeichnungen, beispielsweise durch Hinweisschilder, kenntlich zu machen.

Prüfen Sie außerdem regelmäßig, ob der ursprünglich begründete Zweck der Videoüberwachung noch vorliegt.

WICHTIGER HINWEIS: Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Videoüberwachung zur Mitarbeiterüberwachung genutzt werden kann. Die Überwachung von Mitarbeitern gestaltet sich äußerst kompliziert und bedarf immer einer konkreten Einzelfallprüfung. Die Überwachung des Arbeitsplatzes ist nur zulässig, wenn ein konkreter Verdacht diese tatsächlich nötig macht.

CHECKLISTE	
Sind Ihre überwachten Räumlichkeiten ausreichend gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden die Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitern oder anderen unbeteiligten Dritten eingehalten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden Räumlichkeiten oder Bereiche, wie z. B. Straßen/Nachbarhäuser, gefilmt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Datenschutz-Grundverordnung steht vor der Tür und mit dem Anpassungsgesetz werden die Anforderungen an die Umsetzung noch konkreter. Sind Sie bereits aktiv, um Ihre Prozesse anzupassen, oder wissen Sie noch nicht, wo Sie anfangen sollen? Besuchen Sie mich gerne auf unseren Seminaren ganz unter dem Tenor „Der medizinische Datenschutz im Lichte der EU-DSGVO“.

Des Weiteren gilt es jetzt im Frühjahr, mal wieder aufzuräumen und nicht nur sich selbst, sondern auch Ihre Einrichtung fit für den Datenschutz zu machen. Auch nicht alltägliche Themen, wie etwa die Videoüberwachung von Räumlichkeiten oder der Besuch der Polizei, sollten Sie auf dem Schirm haben.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Prof. Dr. Thomas Jäschke
Leiter des Instituts für Sicherheit und Datenschutz im Gesundheitswesen. Autor und externer Datenschutzbeauftragter.
E-Mail: datenschutzmanager@tkm-media.de
Fax: 02 28 / 820 55 35 0